

Gebührenordnung

Diese Gebührenordnung legt in Ergänzung zur Vereinssatzung die Beiträge des Hauptvereins fest und regelt das Beitragseinzugsverfahren.

§ 1 Beiträge

Die Mitgliederbeiträge (jährlich) werden wie folgt festgelegt:

Kinder und Jugendliche (bis 18 Jahre) 78,- €

Erwachsene (18 - 65 Jahre) 135,- €

Rentner (ab 65 Jahre) 78,- €

Familien 250,- €

Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.

Schüler (ab 18 Jahre), Studenten, Wehrpflichtige und Zivildienstleistende werden bis einem Höchstalter von 27 Jahren nach Vorlage einer entsprechenden offiziellen Bescheinigung - die bis zum 31. Dezember eines Jahres für das nächste Jahr (unaufgefordert beim 1. Vorsitzenden) zu erbringen ist - als Jugendliche eingestuft.

Familienbeitrag setzt die Mitgliedschaft beider Elternteile bzw. eines Alleinerziehungsberechtigten und mindestens eines Kindes/Jugendlichen voraus.

§ 2 Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr in den Verein beträgt einen Monatsbeitrag. Sie ist für jede Person gemäß Beitragstabelle zu entrichten.

§ 3 Abteilungen

Die einzelnen Abteilungen können zusätzliche Beiträge und Aufnahmegebühren festlegen. Diese müssen von der jeweiligen Abteilungsversammlung beschlossen und dem Vorstand zur Genehmigung vorgelegt werden.

§ 4 Zahlungsweise

Die Aufnahmegebühr wird mit Abgabe der Beitrittserklärung fällig. Bei Neuaufnahmen bis zum 30. Juni eines Jahres ist ein voller Jahresbeitrag zu zahlen, bei Neuaufnahmen ab dem 1. Juli eines Jahres ist ein halber Jahresbeitrag zu zahlen. Die Beiträge können halbjährlich oder jährlich gezahlt werden. Bei halbjährlicher Zahlungsweise sind sie im März und September, bei ganzjähriger Zahlungsweise im März zur Zahlung fällig. Die Beiträge werden mittels Lastschriftverfahren eingezogen.

§ 5 Kosten

Mitglieder, die sich nicht am bargeldlosen Einzugsverfahren beteiligen, zahlen zusätzlich einen Verwaltungsaufwand von einem Monatsbeitrag jährlich. Dieser Verwaltungsaufwand wird nicht erhoben, wenn das Mitglied ohne Aufforderung den Beitrag bezahlt oder wenn der Beitrag innerhalb vier Wochen nach Rechnungsstellung bezahlt wird.

§ 6 Verschiedenes

In allen Gebührenangelegenheiten, die in der Vereinssatzung und dieser Gebührenordnung nicht geregelt sind, entscheidet der Vorstand.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21. April 1989 ab Eintragung der Vereinssatzung am 27. Juni 1989 in das Vereinsregister in Kraft.